



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0074/17/4.1.12

Düsseldorf, den 30.01.2020

Vorbescheid und 1. Teilgenehmigung nach §§ 4, 8, 8a und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser der Firma AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal in Wuppertal durch Bau einer H₂-Erzeugungsanlage

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal mit Bescheid vom 21.11.2018 die 1. Teilgenehmigung gemäß §§ 4, 8, 8a und 9 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser am Standort Korzert 15 in 42349 Wuppertal erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblätter:

Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Feststoffe und andere
Abwasser- und Abgasbehandlung/ -management in der chemischen Industrie

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag
gez. Stalder





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal
Korzert 15
42349 Wuppertal

Datum: 21. November 2018

Seite 1 von 24

Aktenzeichen:

100-53.0074/17/4.1.12

bei Antwort bitte angeben

Meral Stalder

Zimmer: Ce 292

Telefon:

0211 475-2292

Telefax:

0211 475-2671

meral.stalder@

brd.nrw.de

Immissionsschutz

Vorbescheid und 1. Teilgenehmigung nach §§ 4, 8, 8a und 9 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser

Antrag nach §§ 4, 8, 8a und § 9 BImSchG vom 20.10.2017, zuletzt ergänzt am 21.03.2018

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Hinweise
 4. Auszug-Satzung Abwasserbeseitigung
 5. Anzeige des Beginns der Bauarbeiten
 6. Anzeige der abschließenden Fertigstellung

**Vorbescheid
und die
1. Teilgenehmigung**

100-53.0074/17/4.1.12

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 20.10.2017, zuletzt ergänzt am 21.03.2018 (Eingang: 22.03.2018), nach §§ 4, 8, 8a und § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser (Vorbescheid und 1. Teilgenehmigung) ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der Firma AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal in Wuppertal wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 4, 8, 8a und 9 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Nr. 4.1.12 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) der

Vorbescheid und die 1. Teilgenehmigung für die

Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser

am Standort

**AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal ,
Korzert 15, 42349 Wuppertal,
Gemarkung Cronenberg, Flur 2, Flurstücke 3950,3951,4160,4187,
4290 und 4294**

erteilt.

Gegenstand des Vorbescheides und der 1. Teilgenehmigung:

Der **Umfang des Vorbescheids** betrifft die Beurteilung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit im Endausbau (3 Linien zur Wasserstoff-Erzeugung und 2 Betankungseinrichtungen):

- Festlegung des Aufstellungsbereichs und des Mindestabstands zur Grundstücksgrenze
- Begrenzung auf zwei mögliche Elektrolyseverfahren (PEM-Elektrolyse oder alkalische Elektrolyseur) ohne Herstellerbezug
- grundsätzliche Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Auswirkungen auf die Umwelt (Luftemissionen, Schall, Geruch, Abwasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Artenschutz, etc.)

Der **Umfang der 1. Teilgenehmigung** betrifft die bauvorbereitenden Maßnahmen:

- Gehölzarbeiten
- Begradigung und Schottern der Aufstellungsfläche, Herstellung der Entwässerung



- Herstellen einer Zufahrtsrampe
- Einrichtung von Feuerwehruzugängen und Feuerwehrestellflächen

Vorbescheid:

Planungsrechtlich handelt es sich um eine Maßnahme nach § 35 (4) Nr. 6 BauGB. Der FNP setzt für diesen Bereich eine Fläche für die Ver- und Entsorgung –Abfall- fest. Der teilweise für diesen Bereich vorhanden gewesene Bebauungsplan Nr. 232 wurde am 16.05.18 aufgehoben.

Die Abstandsflächen von 3,00 m wurden für die Anschüttungen nachgewiesen. Bei den Ausbaustufen sind die Abstandsflächen für die jeweiligen baulichen Anlagen zu beachten und im weiteren Genehmigungsverfahren (den jeweiligen Teilgenehmigungen) nachzuweisen.

Brandschutz:

Folgende Punkte wurden vorab durch den Stadtbetrieb SB 304 (Feuerwehr), Herrn Merle (0202 563-1323) überprüft und mit dem Projektleiter Herr Görtz (AWG) vorbesprochen:

Anforderungen		nein	ja
Erforderliche Maßnahmen		vorgesehen/nicht geplant	Siehe Anforderun- gen in Auflagen
1.	Löschwasserversorgung und Löschwasser-rückhaltung	X	
2.	Zugänglichkeit für die Feuerwehr (Zugänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen)	X	
3.	zweiter Rettungsweg aus Nutzungseinheiten		X
4.	Brandbekämpfungseinrichtungen	X	
5.	Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen	X	
6.	Rauchabführung im Brandfall		X
7.	Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung	X	



Anlagenkapazität:

Die Gesamtspeichermenge an Wasserstoff von 700 kg pro Ausbaustufe bzw. 2.100 kg für alle 3 Ausbaustufen zusammen wird nicht überschritten.

Zusammen mit den in den Leitungen befindlichen H₂-Mengen beträgt die max. Menge des in der Anlage vorhandenen Wasserstoffs somit **2.500 kg**.

Der Speicher kann in Hoch-/Mitteldruckspeicher aufgeteilt werden. Das Speicherkonzept kann noch variieren, da der Hersteller noch nicht ausgewählt wurde.

Detaillierte Angaben können erst mit dem Antrag auf Errichtung und Betrieb (d.h. mit dem Antrag auf die 2. Teilgenehmigung) vorgelegt werden.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung der Anlage bzw. der Anlagenteile und deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Teilgenehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen**. Sie sind Bestandteil dieses Vorbescheids / 1. Teilgenehmigungsbescheides.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind die in **Anlage 3** dieses Vorbescheids / Teilgenehmigungsbescheides enthaltenen **Hinweise** zu beachten.

4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Um mit der Ausführung der Maßnahmen noch in 2018 beginnen zu können, hat die Firma gemäß § 8a, Abs. 1 BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die in diesem Antrag geschilderten Maßnahmen beantragt.



Hierzu zählen vor allem die in dem geplanten Aufstellungsbereich der H₂-Erzeugungsanlage notwendigen Gehölzarbeiten und die notwendigen Maßnahmen zur Wasserstoff-Erzeugungsanlage sowie die Begründung des Aufstellungsbereichs der Anlage inkl. der notwendigen Entwässerungsarbeiten.

Da die Erteilung für die o.g. Maßnahmen im Rahmen dieser 1. Teilgenehmigung ausgesprochen werden, ist von der beantragten Zulassung des vorzeitigen Beginns abzusehen. Aus diesem Grunde wurde kein separater Zulassungsbescheid erstellt.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der 1. Teilgenehmigung nach §§ 4, 8, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 22 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein Westfalen – Landeswassergesetz – (LWG NRW) i.V. mit § 36 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz –(WHG)**

III.

Vorbehalte

Diese Teilgenehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt. Für die noch zu erteilenden Teilgenehmigungen nach §§ 4, 8, 6 BImSchG bleiben Auflagen insbesondere hinsichtlich des Baurechts, des Brandschutzes, des Immissionsschutzes, der Anlagensicherheit, des Arbeitsschutzes, des Gewässer- und Bodenschutzes sowie der Wasser- und Abfallwirtschaft ausdrücklich vorbehalten.



IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen und
- b) die Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

V.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten der Maßnahmen im Rahmen der 1. Teilgenehmigung werden voraussichtlich 446.250 Euro betragen. Die anteiligen Gesamtkosten für die 1. Teilgenehmigung „Bau einer H₂-Erzeugungsanlage“ und UVP-Vorprüfung werden auf insgesamt 7.034,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Gesamtkosten für alle drei Ausbaustufen werden auf ca. 12 Mio. € (ohne gesetzliche MwSt.) bzw. ca. 14,28 Mio. € (inkl. MwSt.) beziffert.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) für die 1. Teilgenehmigung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 unter Berücksichtigung der Tarifstelle Baugebühr nach den Vorschriften des Baurechtes im Rahmen einer Baugenehmigung nach § 75 BauONRW. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

7.034,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

**Landeskasse Düsseldorf****IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15****BIC: WELADED****Kassenzeichen: 7331200001044321**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

VI.**Begründung****1. Sachverhalt**

Die AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal, Korzert 15 in 42349 Wuppertal hat am 20.10.2017, zuletzt ergänzt am 21.03.2018 (Eingang: 22.03.2018), einen Antrag nach §§ 4, 8, und 9 in Verbindung mit § 8a BImSchG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser gestellt.

Die Errichtung der Anlage wird in insgesamt 3-Baustufen realisiert. Der Vorbescheid betrifft die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Gesamtanlage im Endausbau (3 Ausbaustufen) und die 1. Teilgenehmigung die bauvorbereitenden Maßnahmen hierzu. Die Errichtung und der Betrieb der einzelnen Ausbaustufen werden ab der 2. Teilgenehmigung ermöglicht.

2. Genehmigungsverfahren**2.1 Anlagenart**

Der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal ist als Anlage zur Herstellung von Wasserstoff der Nr. 4.1.12 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.



2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Errichtung sowie der Betrieb einer Anlage zur Herstellung vom Wasserstoff der Genehmigung, wenn die Errichtung und Betrieb nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

2.3 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde am 29.03.2018 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf sowie in zwei örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 05.04.2018 bis 04.05.2018 zur Einsichtnahme aus.

Die Einwendungsfrist endete am 04.06.2018. Es wurden keine Einwendungen vorgebracht. Der Erörterungstermin konnte entfallen.

2.5 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.12 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.6 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG bei Neuvorhaben vorgesehen ist.



Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen, sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst.

Die Artenschutzprüfung Stufe 1 (Vorprüfung) kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen keine Vorstöße gegen das Artenschutzrecht zu erwarten sind. Dies ist auch schon im Antragsgespräch näher erläutert worden. Nach Kenntnis des Eingriffsbereichs und unter Annahme der Anwendung der Maßnahmen kann der Schlussfolgerung auch so entsprochen werden.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: im Ergebnis sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, sofern auf Rodung älterer Gehölze verzichtet werden kann oder eine Baumhöhlenkontrolle durchgeführt wird, sind keine Verbotstatbestände nach Paragraph 44 BNatSchG zu erwarten. Eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus Sicht des Dezernates 51 (Natur- und Landschaftschutz, Fischerei) nicht zu veranlassen. Dem Votum des Gutachters wird für die von mir vertretenen Schutzgüter gefolgt. Daher kann auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus meiner Sicht für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt und Landschaft verzichtet werden. Die Eingriffsbilanzierung wurde im Zuge der Beteiligung mit mir und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.



Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor.

Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr.:50 vom 13.12.2018, S.479 , lfd. Nr. 339) öffentlich bekannt gegeben worden.

Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2018/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

2.7 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Anlage zur Herstellung vom Wasserstoff der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsvorprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.8 Antrag

Die AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 20.10.2017 einen schriftlichen Antrag gemäß §§ 4, 8, 6 BImSchG in Verbindung mit §8a BImSchG auf Vorbescheid und 1.Teilgenehmigung der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser gestellt.

Die beigelegten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Teilgenehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:



Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 53.1	AwSV und Lärm
Dezernat 53.2	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal	Baurecht
Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal	Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Beteiligung der Naturschutzverbände im öffentlichen Verfahren

3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 8 BImSchG soll auf Antrag eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen



Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung entfällt, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 21.03.2018.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie



zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Durch den Elektrolyse-Prozess entsteht neben Wasserstoff auch Sauerstoff. Sauerstoff ist in diesem Prozess das Koppelprodukt von Wasserstoff und in allen Belangen unbedenklich für Lebewesen und die Umwelt. Eine Abgabe von Sauerstoff in die Umgebung bringt keine negativen Auswirkungen mit sich.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine luftverunreinigenden Stoffe gemäß TA Luft emittiert.

3.1.2 Geräusche

Die den Antragsunterlagen beigefügte Geräuschprognose der TÜV Rheinland Energy GmbH legt plausibel dar, dass die Geräuschimmissionen der geplanten Anlage für alle drei Ausbaustufen der Wasserstoffherzeugung, Lagerung und Betankung die zulässigen Immissionswerte an den Immissionsorten in der Nacht um 10 dB(A) unterschreiten. Der Emissionsbeitrag ist damit im vorliegenden Fall als nicht relevant anzusehen.

Bei ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen durch Spitzenpegel nicht mit Überschreitungen der Immissionswerte um mehr als 20 dB(A) in der Nacht zu rechnen ist. Somit wird das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm ebenso erfüllt.

3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch die Wasserstoffherzeugungsanlage fallen keine produktionsbedingten Abfälle an. In geringem Umfang kann bei der Alkali-Elektrolyse Kalilauge als Abfallprodukt anfallen, wenn diese nach längerer Betriebszeit ausgewechselt werden muss. Hier wird zukünftig darauf geachtet, einen Typ Elektrolyse auszuwählen, bei denen die Betriebszeit bis zum Wechsel der Kalilauge möglichst lang ist, um die anfallenden Mengen möglichst klein zu halten.



Die Kalilauge wird dabei von einer Wartungsfirma gewechselt und die verbrauchte Kalilauge fachgerecht entsorgt.

3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die für den Produktionsprozess einzusetzende Energie ist der Strom aus der Müllverbrennungsanlage und wird für die Nutzung als Treibstoff für Brennstoffzellen in Fahrzeugen (vorrangig des ÖPNV) in Wasserstoff umgewandelt. Dies ist momentan eine der innovativsten Nutzungsarten des Wasserstoffs.

3.4 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Für das geplante Vorhaben der Errichtung einer Wasserstofferzeugungsanlage wurde durch die Firma Müller-BBM GmbH eine Prüfung der Anwendbarkeit der Störfallverordnung durchgeführt.

Das Gutachten legt plausibel dar, dass die Störfallverordnung aufgrund der geringen Menge und Durchfluss des Wasserstoffs nicht zur Anwendung kommt.

Trotz dieser Einstufung wurde eine Ausbreitungsrechnung einer Wasserstofffreisetzung in der geplanten Anlage durch den Gutachter Fa. Müller-BBM GmbH durchgeführt. Als Freisetzungsrate wurden 250 kg/h zugrundegelegt. Dies führt dazu, dass die untere Zünddistanz bei 3 m liegt. Außerhalb dieses durch die untere Zünddistanz erzeugten Radius kann eine ernste Gefahr für Personen ausgeschlossen werden. Da alle Anlagenteile der Wasserstofferzeugungsanlage mehr als 3 m von der Umzäunung des Grundstücks entfernt liegen, kann eine Beeinträchtigung im Sinne einer ernsten Gefahr, speziell auf der unmittelbar am Grundstück verlaufenden „Sambaterrasse“ somit vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

Die vorgelegten Auswirkungsbetrachtungen sind allerdings nicht vollständig nachvollziehbar, da nicht angegeben wird, welche Leckgröße und welche Freisetzungsbedingungen den Auswirkungsbetrachtungen zugrundeliegen.

Da in den Angaben das endgültige Anlagendesign noch nicht festgelegt ist, ist eine detaillierte Gefährdungsbeurteilung der geplanten Anlage erst nach dem Detailengineering möglich.



Dieses wird nach den Angaben bis zur Beantragung der zweiten Teilgenehmigung für die Errichtung und Betrieb der Anlage vorliegen. Die Auswirkungsbetrachtungen werden entsprechend dem Detailengineering erneut durchgeführt.

Fazit:

Das Vorhaben unterliegt nicht den Anforderungen der Störfallverordnung.

Das Verfahren nach dem die Wasserstofferzeugungsanlage betrieben werden soll, wurde von der Antragstellerin noch nicht festgelegt. Aufgrund des frühen Planungsstandes wurden die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen auch noch nicht festgelegt und in den Antragsunterlagen beschrieben. Die Antragstellerin gibt an, dass Sicherheitsabstände nach TRBS 3146 eingehalten werden sollen. Die Aufstellungsorte der wasserstoffführenden Anlagenteile wurden ebenfalls noch nicht abschließend festgelegt. Nach der Festlegung der mehrstufigen Genehmigungsverfahren sollen entsprechende Angaben im Antrag auf die zweite Teilgenehmigung gemacht werden. Darüber hinaus werden die vorgelegten Auswirkungsbetrachtungen nach dem Detailengineering überarbeitet und spätestens im Antrag auf die Genehmigung zum Betrieb der Anlage dokumentiert, so dass die ermittelten Abstände eingehalten werden.

3.5 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

(§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.5.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Planungsrechtlich handelt es sich um eine Maßnahme nach § 35 (4) Nr. 6 BauGB. Der FNP setzt für diesen Bereich eine Fläche für die Ver- und Entsorgung -Abfall- fest. Der teilweise für diesen Bereich vorhanden gewesene Bebauungsplan Nr. 232 wurde am 16.5.2018 aufgehoben.

Die Abstandsflächen von 3,00 m wurden für die Anschüttungen nachgewiesen. Bei den weiteren Ausbaustufen sind die Abstandsflächen für die jeweiligen baulichen Anlagen zu beachten und im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.



3.5.2 Bodenschutz

Der Baugrund der vorgesehenen Anlagenfläche wurde bereits untersucht. Der erste Bericht zu Baugrunduntersuchungen-geotechnische Berichte sowie Bericht über chemische an Analysen an Bodenproben der Firma ICG Düsseldorf GmbH & Co. KG vom 31.8.2017 wurden den Antragsunterlagen beigelegt.

3.5.2.1 Ausgangszustandsbericht

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) wird erst mit der zweiten Teilgenehmigung (Errichtung und Betrieb), spätestens jedoch vor Inbetriebnahme, vorgelegt, da beim aktuellen Planungsstand weder der Hersteller, noch das genaue Verfahren bekannt sind.

Daher können auch noch keine Aussagen über alle relevanten gefährlichen Stoffe gemacht werden.

3.5.3 Abwasser

Durch die Wasserstofferzeugungsanlage fallen keine Abwässer an. Maßnahmen zur Abwasservermeidung und Abwasserverminderung, sowie Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sind deshalb nicht notwendig. Das gegebenenfalls benötigte Kühlwasser mit anschließend wieder zurück in das Kühlwassersystem des MHKW geleitet. Aufgrund des geschlossenen Kreislaufs entsteht hierdurch kein Abwasser. Sollte aufgrund von Änderungen in der Detailplanung dennoch Abwasser anfallen, so ist dies mit der 2. Teilgenehmigung auf Errichtung und Betrieb zu beantragen.

Das anfallende Dachflächenabwasser und die Entwässerung der befestigten Flächen werden über ein neues Regenrückhaltebecken und gegebenenfalls einen Schlammfang an dem vorhandenen Regenwasserkanal angeschlossen.

3.6 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Bei der Planung und Errichtung ist der Schutz der Beschäftigten, auch vor Explosionsauswirkungen, durch technische und organisatorische Maßnahmen des Arbeitgebers sicherzustellen.



Es ist in den Antragsunterlagen dargelegt, dass die Sicherheitsabstände nach TRBS 3146 eingehalten werden. Aufgrund des frühen Planungsstandes kann eine Darstellung aber auch erst mit dem Antrag auf die zweite Teilgenehmigung erfolgen.

3.7 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie



- c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von Wasserstoff der Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind derzeit kein spezielles BVT-Merkblatt und keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurden die BVT-Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken für die „Herstellung von anorganischen Chemikalien“ und „Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ berücksichtigt. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen.

Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten.

Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht er-



kennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4 Rechtliche Begründung und Entscheidung

4.1 Berechtigtes Interesse der Antragstellerin

Es besteht ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin, einen wirtschaftlichen Erfolg der geplanten Anlage zu sichern. Durch die Unterteilung des Gesamtvorhabens in einzelne Abschnitte (Teilgenehmigungen) kann das Genehmigungsverfahren deutlich beschleunigt und eine frühzeitige Umsetzung der jeweiligen Abschnitte erreicht werden.

4.2 Vorläufige Gesamtbeurteilung Die vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens durch die beteiligten Behörden und die Bezirksregierung Düsseldorf hat ergeben, dass der Wasserstofferzeugungsanlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die vorläufige Gesamtbeurteilung ergeht unter dem Vorbehalt einer Änderung der Sach- und Rechtslage. Die detaillierte Prüfung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen beschränkt sich ausschließlich auf den in den Unterlagen der Anlage 1 dieses Bescheids dargestellten Antragsgegenstand. Aus den Unterlagen, die zu weiteren Teilgenehmigungen eingereicht werden, können sich neue Gesichtspunkte ergeben, die zu einer geänderten Gesamtbeurteilung führen.

4.3 Ermessen und Entscheidung

Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 8, 4 BImSchG vorliegen. Die Erteilung einer Genehmigung liegt im nur eingeschränkten Ermessen der Genehmigungsbehörde. In der Regel ist auf Antrag eine Genehmigung zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 BImSchG erfüllt sind.

Da im vorliegenden Fall kein atypischer Sachverhalt gegeben ist, der eine Nichterteilung der Genehmigung begründet hätte, war dem Antrag der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal, in Wuppertal nach § 4, 8, 6 BImSchG vom 20.10.2017 (ergänzt 21.03.2018) auf



Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser und den damit verbundenen Maßnahmen zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5 Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **6054,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und für die Veröffentlichung in den Tageszeitungen sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und Tageszeitungen sowie des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1. Buchstabe a).

Für die Entscheidung über die 1. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach §§ 4, 8, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.12 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser wird eine Gebühr von **2.481,25 Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Errichtungskosten

Die Gesamtkosten der Neuerrichtung der Anlage für alle drei Ausbaustufen werden voraussichtlich auf ca. 12 Mio. € (ohne gesetzliche MwSt.) bzw. ca. 14,28 Mio. € (inkl. MwSt.) beziffert.

Die anteiligen Errichtungskosten derjenigen Anlagenteile, die nach der 1. Teilgenehmigung Bau einer H₂-Erzeugungsanlage errichtet werden



dürfen, sind entsprechend Ihren Angaben auf 446.250 Euro festgesetzt worden.

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten derjenigen Anlagenteile, die nach der Teilgenehmigung errichtet werden dürfen, ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 2.481,25 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 62, 77 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zunächst im Rahmen dieses Bescheides für die bauvorbereitenden Maßnahmen mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Wuppertal Baugebühr 6054,50 Euro betragen.

Da die Gebühren für eine Verwaltungsgebühr für die hier aufgeführten Maßnahmen selbständige Baugenehmigung nach §§ 62, 77 BauO NRW



höher sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also höchste Gebühr 6054,50 Euro.

3. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die 1. Teilgenehmigung für die bauvorbereitenden Maßnahmen nach §§ 4, 8, 6 BImSchG der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von 6054,00 Euro festgesetzt.

4. Gebühr für UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach §§ 4, 8, 6 BImSchG der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten.

Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals mittlerer	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- stiegsamt bis unter dem 2. Ein-	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals höherer	Gesamt
----------------------	---	--	---	--------



	Dienst (61 € je Stunde)*	stiegsamt, ehemals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Dienst (84 € je Stunde)*	
Stunden	h	2 h	10 h	12 h
Gebühr	€	140 €	840 €	980 €

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 12 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst und Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **980,00 Euro**.

5. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 3 und 4 betragen insgesamt **7.034,00 Euro**.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verord-



nung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Meral Stalder



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0074/17/4.1.12**

Anlage 1
Seite 1 von 3

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0	Antragsanschreiben vom 20.10.2017	1 Blatt
0.1	Anschreiben vom 20.11.2017 zu Austauschseiten gemäß Nachforderungen vom 08.11.2017	1 Blatt
0.2	Anschreiben Erläuterungen zum Genehmigungsantrag vom 22.11.2018	1 Blatt (Vorder- und Rückseite)
0.3	Wasserstoff-Erzeugungsanlage, Antragsexemplare	1 Blatt
0.4	Genehmigungsantrag nach § 9 und § 8 BImSchG (CD)	
0.5	Erläuterungen zum Genehmigungsantrag gemäß §9 und § 8 BImSchG vom 22.11.2017	2 Blatt
0.6	Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG	1 Blatt
0.7	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
1	Antragsformulare	
1.1	Antragsformular 1	4 Blatt
1.2	Kurzbeschreibung	13 Blatt
1.3	Übersicht der Genehmigungsschritte	1 Blatt
2	Pläne	
2.1	Amtliche Basiskarte	3 Blatt
2.2	Bebauungs-und Flächennutzungsplan	6 Blatt
2.2	Übersichtsplan	1 Blatt
2.3	Liegenschaftskarte	2 Blatt
3	Bauvorlagen	
3.1	Standicherheit der Zufahrstraße	5 Blatt



3.2	Errichtung Wasserstoff-Erzeugungsanlage inkl. Anbindung	44 Blatt
4	Anlage und Betrieb	
4.1/4.1.1/4.1.2	Beschreibungen	8 Blatt
4.1.3	Stellungnahme für die erforderlichen Unterlagen zur Erstellung eines Prüfberichtes vom 11.07.2017	77 Blatt
4.1.4	Schnittstellen der beantragten Maßnahmen zum vorhandenen Betrieb des MHKW Wuppertal / Anlagensicherheit	2 Blatt
4.1.5	Stellungnahme „Boden-/Gewässerverunreinigung“ und „Explosion“ für Wasserstoff-Erzeugungsanlage	7 Blatt
4.1.5	Auswirkungsbetrachtung einer Wasserstofffreisetzung der Fa. Müller-BBM vom 21.09.2017	10 Blatt
4.1.6/4.1.7/4.1.8/4.1.9/4.1.10	Diverse Maßnahmen Immissionsschutz	4 Blatt
4.1.10	Geräuschprognose zur Errichtung einer H ₂ -Infrastruktur auf dem Gelände des MHKWs der AWG	43 Blatt
4.1.11/4.1.12	Maßnahmen Wassergefährdende Stoffe / Naturschutz	2 Blatt
4.1.12	Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)	27 Blatt
4.2	Schematische Darstellung (Fließbilder)	1 Blatt
	▪ Blockschema Übersicht Stoffströme, ZN-NR. 959 S03 A3, Stand: 29.09.2017	1 Blatt
	▪ Verfahrensflißschema PEM H ₂ -Erzeugung, ZN-NR. 959 S 02 A0, Stand: 12.07.2017	1 Blatt
	▪ Verfahrensflißschema Alkalische H ₂ -Erzeugung, ZN-NR. 959 S 01 A0, Stand: 12.07.2017	1 Blatt
4.3	Maschinenaufstellungsplan, ZN-NR. 959 L 02 A0, Stand: 24.08.2017	2 Blatt
4.4	Gutachten / Prognosen	1 Blatt



4.5	Formulare	1 Blatt
4.5.1	Formular 2, Betriebseinheiten	1 Blatt
4.5.2	Formular 3, Technische Daten-Einsatzseite/Produktseite	10 Blatt
4.5.3	Formular 4, Emissionen (Luft)	0 Blatt
4.5.4	Formular 4, Emissionen (Abwasser)	0 Blatt
4.5.5	Formular 4, Verwertung/Beseitigung von Abfällen	0 Blatt
4.5.6	Formular 5, Quellenverzeichnis Luft	0 Blatt
4.5.7	Formular 6, Abgasreinigung	0 Blatt
4.5.8	Formular 6, Abwasserreinigung/-behandlung	0 Blatt
4.5.9	Formular 7, Niederschlagsentwässerung	2 Blatt
4.5.10	Formulare 8.1 – 8.5, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe Pläne	0 Blatt
5	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
5.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG vom 21.12.2017	40 Blatt
6	Sonstige Unterlagen	
6.1	Aussagen zur Anwendbarkeit der Störfallverordnung	65 Blatt
6.2	Aussagen zur Erforderlichkeit eines Ausgangszustands- berichtes	1 Blatt
7	Ergänzungen	
7.1	Ergänzungen mit Bauplänen vom 21.03.2018	

Anlage 1

Seite 3 von 3



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0074/17/4.1.12**

Anlage 2
Seite 1 von 13

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) für die 1. Teilgenehmigung

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Baufeldvorbereitung für die Errichtung und Betrieb muss nach den mit diesem Genehmigungsbescheid (1. Teilgenehmigung) verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Beginn der Baufeldvorbereitung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Beginn der Baufeldvorbereitung vorliegen.
- 1.4 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Stö-



zung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 13

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht und vorbeugender Brandschutz (Stadt Wuppertal)

2.1. Mit beiliegender Baubeginnanzeige für die Baufeldvorbereitung ist spätestens bis zum Baubeginn folgender Nachweis zu erbringen:

- Amtlicher Nachweis der Absteckung der Grundfläche des Bauvorhabens. Dieser amtliche Nachweis wird durch eine(n) öffentlich bestellte (n) Vermessungsingenieur (in) bzw. eine Vermessung- und Katasterbehörde erbracht (§ § 75 Abs. 6, 81 Abs. 2 Bau O NRW).

2.2. Die Inhalte der nachfolgenden Stellungnahme der Wuppertaler Stadtwerke AG (Abteilung 12/123), Herrn Mischke (0202/569-8635) sind zu beachten.



Zum o.g. Bauvorhaben wird von der WSW Energie & Wasser AG, hinsichtlich der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers, wie folgt Stellung genommen:

Anlage 2

Seite 3 von 13

Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers:

Das anfallende Schmutzwasser ist der vor dem Baugrundstück liegenden öffentlichen Abwasseranlage für Schmutzwasser unter Beachtung der gesetzlichen und technischen Bestimmungen insbesondere der Bestimmungen der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal zuzuführen. Auf § 9 der v.g. Satzung wird besonders hingewiesen (siehe beiliegende Kopie).

Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers:

Das auf dem (neu) versiegelten und/oder bebauten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist der auf dem Grundstück liegenden öffentlichen Abwasseranlage für Niederschlagswasser unter Beachtung der gesetzlichen und technischen Bestimmungen insbesondere der Bestimmungen der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal zuzuführen. Auf § 9 der V. G. Satzung wird besonders hingewiesen (siehe beiliegende Kopie).

Besonderes:

§ 6 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wuppertal in der zurzeit geltenden Fassung (in Kopie beigelegt) ist zu beachten.

Allgemeines:

Der WSW Energie & Wasser AG - OE 12/1312 ist unter folgender E-Mail Adresse peter. mischke@wsw-online.de ein Lageplan (M.=1:500) als PDF-Dokument vorzulegen, in dem die Grundstücksentwässerungsanlagen bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen dargestellt sind.



- 2.3. Der Beginn sowie die Beendigung der Baumaßnahme für die Baufeldvorbereitung sind der Stadt Wuppertal, Ressort Umweltschutz, Geschäftsteam 106.29-untere Wasserbehörde-, Johannes-Rau- Platz 1, 42269 Wuppertal, binnen zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 2.4. Die Inhalte der nachfolgenden Stellungnahme des Ressort 106.3-untere Naturschutzbehörde, Frau Wedekind (0202/563-5121) sind zu beachten.
- 2.5. Der landschaftspflegerische Begleitplan und die artenschutzrechtlichen Unterlagen sind zu beachten. Abweichungen sind nur insoweit zulässig, wie sie durch nachfolgende Nebenbestimmungen festgelegt sind.
- 2.6. Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind der höhere Naturschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wuppertal schriftlich der Gesamtverantwortliche Bauleiter und die für die Umweltbaubegleitung qualifizierte Person Name, Anschrift, Telefon mitzuteilen.
- 2.7. Eine direkte Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Baustellenbereich in die angrenzende Fließgewässerbiotope ist nicht zulässig.
- 2.8. Gehölzrodungen und starke Rückschnitte dürfen nur zwischen dem 1. Oktober bis Ende Februar noch vorherige Kontrolle auf potentielle Fledermauswinterquartiere durchgeführt werden.

Anlage 2

Seite 4 von 13

Hinweise

In den Planunterlagen fehlte die Darstellung von verrohrten Gewässern im geplanten Baubereich. Diese sind in dem weiteren Antragsverfahren zu berücksichtigen. Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Die Stadt Wuppertal bietet der AWG eine Fläche im städtischen Besitz (Gemarkung Elberfeld, Flur 228 Flurstück 154, 3.121 m² anteilig) zur Kompensation der Eingriffe gegen Erstattung der langfristigen Kosten (Pachtausfall, Herstellungs- und Pflegekosten) an (siehe



LBP). Diese werden im weiteren Verfahren konkret von Seiten der unteren Naturschutzbehörde ermittelt. Da die dauerhaften Eingriffe erst mit dem eigentlichen Bau der Wasserstofferzeugungsanlage erfolgen, sind hierzu erst in nachfolgenden Verfahren konkrete Regelungen zu treffen.

- 2.9. Die Inhalte der nachfolgenden Stellungnahme des Ressorts 106.23- Untere Bodenschutzbehörde, Herr Füngers (0202/563-5572) sind zu beachten.

Das Bauvorhaben liegt in unmittelbarer Nähe zu einer Altlast/schädlichen Bodenveränderungen. Hierbei handelt es sich um eine großflächige Altablagerung, die nach den hier vorliegenden Unterlagen neben Bauschutt und Hausmüll auch Abfälle der chemischen Industrie enthält.

Sollten im Zuge des Bauvorhabens Bodenverunreinigungen angetroffen werden oder sich Hinweise auf belastete Böden ergeben, ist deshalb unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde, Ressort 106.23, Tel.: 563-5572 bzw. 563-4224 zu benachrichtigen, um in gemeinsamer Abstimmung das weitere Vorgehen festzulegen.

Die Wiederverfüllung mit mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen und/oder Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) richtet sich nach dem RCL-Erlass. Bei einem geplanten Einsatz dieser Stoffe, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Ein Antragsformular erhalten sie bei der Unteren Wasserbehörde, Tel.: 0202/563-5572 bzw. 563-4224.

- 2.10. Die in Seite 3 des Genehmigungsbescheides aufgeführten Punkte, die vorab durch den Stadtbetrieb SB 304 (Feuerwehr), Herr Merle (0202/563-1323) überprüft und mit dem Projektleiter Herr Görtz (AWG) vorgesprochen wurden, sind zu beachten. Eine detaillierte brandschutztechnische Stellungnahme erfolgt im weiteren Genehmigungsverfahren.

- 2.11. Wasserrechtliche Anmerkungen der Unteren Wasserbehörde:
Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich die Gewässer „Korzertter Bach“ und „Korzertter Bach 1“. Für das Überbauen



dieser Gewässer ist ein wasserrechtliches Verfahren gemäß § 22 LwG Nordrhein-Westfalen (LWG NW) erforderlich.

Anlage 2

Seite 6 von 13

- 2.12. Da es sich bei dem oben genannten Vorhaben um die Errichtung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG im Betriebsbereich der 12. BImSchV in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf handelt, liegt die Zuständigkeit des vorgenannten wasserrechtlichen Verfahrens gemäß Zuständigkeitsverordnung (Zaunprinzip) ebenso bei der oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf). Von hier erfolgt die rechtliche und technische Prüfung und werden die erforderlichen wasserrechtlichen Nebenbestimmungen und Hinweise formuliert.
- 2.13. Der Wupperverband ist an dem o.g. Verfahren separat zu beteiligen.

3. Immissionsschutz

- 3.1. Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
Am Köhler 58	55 dB(A)	40 dB(A)
Korzert 10	60 dB(A)	45 dB(A)
Neuenhof 7	55 dB(A)	40 dB(A)
Nöllenhammerweg 27	60 dB(A)	45 dB(A)
Wilhelmring 81	55 dB(A)	40 dB(A)



Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Anlage 2

Seite 7 von 13

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 3.2. Die im Gutachten „Geräuschprognose der TÜV Rheinland Energy GmbH“ vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen und schalltechnischen Vorgaben an die geplanten Quellen sind bis zur Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen. Sofern von den Vorschlägen abgewichen wird, ist dies mit dem Gutachter abzustimmen und die Überwachungsbehörde zu informieren.
- 3.3. Die Einhaltung der Nr. 4.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage nachweisen zu lassen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.
- 3.4. Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.3 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.



Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Anlage 2

Seite 8 von 13

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

- 3.5. Lärmintensive Baustellentätigkeiten zur Errichtung der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser inklusive Nebeneinrichtungen, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (6:00 bis 22:00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – AVV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den in Nebenbestimmung 4.1 aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden.

Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der AVV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt (Hinweis: Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf).

- Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 AVV Baulärm zu ergreifen.
- Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.



- Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der AVV Baulärm – dürfen an den in Nebenbestimmung 3.1 genannten Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.
- Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch einen nach §§ 26/28 BImSchG anerkannten Schallgutachter in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 4.1 festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

4. Arbeitsschutz

- 4.1. Werden bei der Ausführung der baulichen Maßnahmen Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen ausgeführt, so müssen diese unter Beachtung der TRGS 524“ Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten im kontaminierten Bereichen“ und die GR 128/DEG V-R 101-004 organisierte Bereiche durchgeführt werden.
- 4.2. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und Anlagen spezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.



- 4.3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dieser Stellungnahme keine Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Wasserstoffanlage erteilt wird, d.h. die Errichtung und der Betrieb der Gasfüllanlage sind nicht zulässig.

Anlage 2

Seite 10 von 13

5. Natur- und Landschaftsschutz (Dezernat 51.1)

- 5.1. Zwecks Fortschreibung des Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen-Verzeichnisses sind gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 LNatSchG der unteren Naturschutzbehörde (uNB) die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen. Sofern es nicht schon durch die Beteiligung im Verfahren geschehen ist, wird gebeten, jeweils eine Durchschrift des Bescheides und eines Exemplars des LBP für den Eintrag in das Kompensationskataster an die untere Naturschutzbehörde der Stadt Wuppertal sowie für die separate Umsetzungskontrolle an die höhere Naturschutzbehörde zu übersenden.
- 5.2. Die in der Eingriffsbilanz zum Vorhaben dargestellten Minderungs- und Verwaltungsmaßnahmen sind in der genehmigten Fassung entsprechend durchzuführen. Abweichungen sind nur insoweit zulässig, wie sie durch nachfolgende Nebenbestimmungen festgelegt werden.
- 5.3. Die Vorhabenträgerin hat eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen. Durch diese ist sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet insbesondere die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der im LBP und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie den Nebenbestimmungen in Text und Karten formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden. Weiterhin die Feststellungen und Dokumentation etwaiger zusätzlicher Eingriffe oder neuer fachlicher Erkenntnisse, die eine Nachbilanzierung des Kompensationsumfanges erforderlich machen.



- 5.4. Die nach der Eingriffsbilanz zum Vorhaben sowie Nebenbestimmungen maßgeblichen Vorgaben sind in die vertraglichen Bedingungen und Leistungsverzeichnisse bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen. Sollten bei der Ausführung der Baumaßnahme neuere Erkenntnisse zu planungsrelevanten Arten vorliegen, z.B. durch die ökologische Baubegleitung, können weitere Nebenbestimmungen erforderlich werden.
- 5.5. Vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind der höheren Naturschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wuppertal schriftlich der gesamtverantwortliche Bauleiter, und die für die ökologische Baubegleitung qualifizierte Person mit Name, Anschrift und Kontaktdaten mitzuteilen.
- 5.6. Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der höheren Naturschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wuppertal umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 5.7. Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklungen (u.a. Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) haben in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Gegebenenfalls erforderlich werdende Abweichungen von der Teilgenehmigung sind rechtzeitig bei der verfahrensführende Stelle mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Dies gilt analog für den Fall, dass durch Nebenbestimmungen anderer Belange über den Antragsgegenstand hinausgehende Betroffenheiten von Natur und Landschaft ausgelöst werden.
- 5.8. Erhaltung von Pflanzenbeständen sowie deren Schutz vor Beschädigungen während der Bauzeit haben gemäß RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu erfolgen. Zudem sind bei der Maßnahmenausführung die DIN 18320 (Landschaftsbauarbeiten), DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten), DIN 18917 (Rasen und Saatarbeiten), DIN 18918 (Ingenieurbiologische Sicherungs-

Anlage 2

Seite 11 von 13



bauweisen) und DIN 18919 (Entwicklung- und Unterhaltungspflege) in ihrer gültigen Fassung zu beachten.

Anlage 2

Seite 12 von 13

- 5.9. Der Oberboden ist nach DIN 18915 (Bodenarbeiten) aufzunehmen und auf Mieten zu setzen. Sofern während der Baumaßnahme Bodenaushub anfällt, der nicht zum Einbau im Eingriffsbereich vor Ort oder einer anderen Verwendung zugeführt werden kann, ist dieser ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5.10. Um die Zerstörung von Brutstätten auszuschließen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände nur innerhalb des Zeitraumes vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen. Außerhalb dieses Zeitraumes sind sie nur dann zulässig, wenn sie aus wichtigen Gründen nicht zu einer Zeit durchgeführt und Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.
- 5.11. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der höheren Naturschutzbehörde seitens der ökologischen Baubegleitung zu berichten (u. a. zur Nachbilanzierung der Eingriffs-Ausgleichsbilanz).
- 5.12. Die Ausgleichsmaßnahme im FFH- Gebiet Gelpe wird als Kompensation für den Eingriff akzeptiert. Die Umsetzung und die darauf folgende Pflege erfolgt zeitnah durch die Stadt Wuppertal. In regelmäßigen Abständen ist durch die von der Vorhabenträgerin beauftragten Dritten über die durchgeführten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zu berichten.
- 5.13. Die Ausgleichsmaßnahme ist von der Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragten Dritten dauerhaft und ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern.



6. **Wasserwirtschaft** Die Fläche zur Errichtung der Wasserstoff-Erzeugungsanlagen ist zur NW-Entwässerung an das vorhandene NW-Kanalnetz mit Ablauf zum Regenklärbecken anzuschließen.

Anlage 2

Seite 13 von 13

6.2. Sollte das Betriebsgelände unter die Anforderung des § 57 LWG fallen, ist mit mir vor Baubeginn abzustimmen, ob und in welchem Umfang eine Kanalnetzanzeige erforderlich ist. Dies wurde der Betreiberin am 25.1.2018 fernmündlich schon mitgeteilt.

Hinweis:

Gemäß § 57 Abs. 1 LWG NRW verweise ich, dass vor Baubeginn des neuen Kanalnetzes zu Niederschlagswasserentwässerung abzustimmen ist, ob und in welchem Umfang eine Anzeige bei mir einzureichen ist (" Die Planung zur Erstellung, der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die private, gewerbliche oder diesen vergleichbaren Kanalisationsnetzen vom befestigten Flächen, die größer als 3 ha sind, und für die öffentliche Abwasserbeseitigung sowie wesentliche Änderungen von Planung zur Erstellung und Betrieb sind der zuständigen Behörde anzuzeigen...")



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
100-53.0074/17/4.1.12

Hinweise

1. Bauordnung und Brandschutz

- 1.1 Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies unverzüglich schriftlich dem Ressort Bauen Wohnen - Abteilung Baurecht und Denkmalpflege - mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).
- 1.2 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtige Vorhaben mindestens eine Woche vorher dem Ressort Bauen und Wohnen-Abteilung Baurecht und Denkmalpflege-schriftlich mitzuteilen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW). Siehe beiliegendem Vordruck.
- 1.3 Die Bauherrin/der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin/des Baubegleiters und der Fachbauleiterin/des Fachbauleiters und einem Wechsel dieser Person während der Bauausführung mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).
- 1.4 Das Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist (§ 82 Abs. 8 BauO NRW). Die abschließende Fertigstellung der Genehmigungsbehörde eine Woche für vorher anzuzeigen (siehe beiliegendem Vordruck)/§ 82 Abs. 2 BauO NRW). Für die vorzeitige Benutzung der Anlage kann ein gesonderter Antrag nach § 82 Abs. 2 BauO NRW gestellt werden.
- 1.5 Sofern bei den Bauarbeiten archäologische Bodenfunde und -befunde auftreten, sind diese gemäß dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11.03.1980 in der zurzeit geltenden Fassung unmittelbar dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Landesmuseum, Colmantstraße. 14-16, Bonn (Tel.: 0225/632150-287), zu melden.
- 1.6 Das anfallende Schmutzwasser ist der vor dem Baugrundstück liegenden öffentlichen Abwasseranlage für Schmutzwasser unter Beachtung der gesetzlichen und technischen Bestimmungen



insbesondere der Bestimmungen der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal zuzuführen. Auf § 9 der v.g. Satzung wird besonders hingewiesen (siehe beiliegende Kopie).

- 1.7 Das auf den neu versiegelten und/oder bebauten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist der auf dem Baugrundstück liegenden öffentlichen Abwasseranlage für Niederschlagswasser unter Beachtung der gesetzlichen und technischen Bestimmungen insbesondere der Bestimmungen der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal zuzuführen. Auf § 9 der von genannten Satzung besonders hingewiesen (siehe beiliegende Kopie).

Besonderes: § 6 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal in der zurzeit geltenden Fassung (in Kopie beigefügt) ist zu beachten.

- 1.8 Der WSW Energie & Wasser AG-OE 12/1312 ist unter folgender E-Mail Adresse peter.mischke@wsw-online.de frühzeitig vor Baubeginn einen Lageplan (M.=1:500) als PDF-Dokument vorzulegen, in dem die Grundstückentwässerungsanlagen bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen dargestellt sind.
- 1.9 In den Planungsunterlagen fehlt die Darstellung von verrohten Gewässern im geplanten Baubereich. Diese sind in dem weiteren Antragsverfahren zu berücksichtigen.

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Die Stadt Wuppertal bietet der AWG eine Fläche im städtischen Besitz (Gemarkung Elberfeld, Flur 228, Flurstück 154, 3.121 m² anteilig) zur Kompensation der Eingriffe gegen Erstattung der langfristigen Kosten (Pachtauswahl, Herstellungs- und Pflegekosten) an (siehe LBP). Diese werden im weiteren Verfahren konkret von Seiten der unteren Naturschutzbehörde ermittelt.

Da die dauerhaften Eingriffe erst mit dem eigentlichen Bau der Wasserstoff-Erzeugungsanlage erfolgen, sind hier zuerst in nachfolgenden Verfahren konkrete Regelungen zu treffen.



2. Immissionsschutz

2.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach Errichtung und Betrieb der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

2.2 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

2.3 Störfallrelevante Änderung

Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 3 Abs. 5b BImSchG), bedarf der Genehmigung nach § 16a BImSchG, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 Absatz 1 Satz 1 erfasst ist.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.



2.4 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

2.5 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).



3. Arbeitsschutz

- 3.1 Werden bei der Ausführung der baulichen Maßnahmen Tätigkeiten im kontaminierten Bereichen ausgeführt, so müssen diese unter Beachtung der TRGS 524, „*Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten im kontaminierten Bereichen*“ und BGR 128/DGUV-R 101-004 *kontaminierten Bereiche* durchgeführt werden.
- 3.2 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquelle und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

4. Gewässerschutz

- 4.1 Im Rahmen des Antragsverfahrens zur 2. Teilgenehmigung sind alle für die AwSV-Anlage relevanten Angaben vorzulegen (z.B. Volumen der wassergefährdenden Stoffe in der Anlage gehandhabt werden, WGK der gehandhabten Stoffe, Anlagenbegrenzung gemäß § 14 AG SV, Angabe der Gefährdungstufe etc.).

5. Wasserwirtschaft

- 5.1 Gemäß § 57 Abs. 1 LWG NRW verweise ich, dass vor Baubeginn des neuen Kanalnetzes zur Niederschlagswasserentwässerung abzustimmen ist, ob und in welchem Umfang einer Anzeige bei mir einzureichen ist (*“ die Planung zur Herstellung, der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die private, gewerbliche oder diesen vergleichbare Kanalisationsnetzen vom befestigten Flächen, die größer als 3 ha sind, und für die öffentliche Abwasserbeseitigung sowie **wesentliche Änderungen. Planung zur Erstellung und Betrieb** sind der zuständigen Behörde anzuzeigen... “*)

6. Bodenschutz

- 6.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, An-



haltungspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

- 6.2 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist erst mit der 2. Teilgenehmigung einzureichen.

7. Abfallwirtschaft

- 7.1 Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage (z. B. Deponie) zuzuführen. Hierbei ist die jeweilige Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Wuppertal zu berücksichtigen. Auf die Untersuchungspflichten zur grundlegenden Charakterisierung des Abfalls durch den Abfallerzeuger nach § 8 Abs. 3 DepVO wird hingewiesen.
- 7.3 Falls Boden im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Anlagen Grundstück umgelagert wird, ist § 12 BBodSchV einschlägig. Auf die Ausnahmeregelungen bei Baumaßnahmen wird hingewiesen (§ 12 Abs. 2 BBodSchV). Regelungen hierzu sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.



8. Landschafts- und Naturschutz

Anlage 3

Seite 7 von 7

8.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“